

4 K 476/21.MZ



Verkündet am: 25.03.2022

Veröffentlichungsfassung!

gez. Altheim

Justizbeschäftigte als Urkunds-

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Einbürgerung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 2022, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richter am Verwaltungsgericht Hamm
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Heinemeyer
ehrenamtlicher Richter Kfm. Angestellter Pruin
ehrenamtlicher Richter Druckereinhaber Linde

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger und wurde am 1. Januar 1987 in Mogadischu als Sohn von B. B. und N. Y. N. geboren.

Am 16. August 2011 ist er erstmals in das Bundesgebiet eingereist und stellte am 1. September 2011 einen Asylantrag. Im Rahmen der diesbezüglichen Anhörung am 29. September 2011 verneinte er die Fragen, ob er Personalpapiere oder sonstige Dokumente über seine Person vorlegen könne und ob er im Heimatland Personalpapiere besessen habe. Mit Bescheid vom 20. März 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF – den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und bejahte die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er besitzt einen von der Beklagten ausgestellten Reiseausweis für Flüchtlinge.

Am 25. März 2016 wurde dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Ausweislich eines Zertifikats Deutsch-Test für Zuwanderer vom 11. August 2014 verfügt der Kläger über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

Das BAMF bescheinigte ihm am 17. September 2014 die erfolgreiche Teilnahme am Test „Leben in Deutschland“ im Rahmen eines Integrationskurses.

Am 25. September 2019 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und gab eine Loyaltätsklärung ab.

Im Zusammenhang mit seiner Antragstellung legte er unter anderem eine durch die Botschaft der Bundesrepublik Somalia in Berlin auf seinen Auftrag hin ausgestellte Geburtsurkunde vom 9. August 2019 vor, wonach er am 1. Januar 1987 in Mogadischu/Somalia geboren sei. Die Botschaft bestätigte darin die Richtigkeit dieser Angaben.

Mit weiterer Bescheinigung vom 9. August 2019 bestätigte die Botschaft, dass der Kläger somalischer Staatsbürger sei und somit die somalische Staatsangehörigkeit besitze. Laut Aktenvermerk vom 25. September 2019 erklärte der Kläger hierzu auf Nachfrage der Beklagten, der Botschaftsangestellte habe sich in Somali mit ihm unterhalten und sei deshalb zu dem Schluss gekommen, dass er Somali sein müsse.

Der Kläger legte ferner eine Heiratsurkunde vom 10. Mai 2010 vor, wonach er und Frau B. N. N. nach dem islamischen Gesetz der Scharia vor dem autorisierten Richter in Somalia geheiratet hätten. Vorgelegt wurde zudem eine Bestätigung des Kadhi-Gerichts in M., wonach die Ehe der beiden am 10. Februar 2016 geschieden worden sei.

Eine am 10. Oktober 2019 eingeholte Auskunft aus dem Bundeszentralregister wies keine Eintragungen auf.

Am 18. November 2019 hörte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung des Einbürgerungsantrages an. Der sich bestellende Prozessbevollmächtigte des Klägers nahm daraufhin mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 Stellung.

Mit Bescheid vom 7. Januar 2020 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ab. Dies begründete sie damit, es fehle an der für die Einbürgerung erforderlichen zweifelsfreien Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit. Personen, von denen zu vermuten sei, dass sie somalische Staatsbürger seien, könnten zur Zeit keine Nachweise für eine abschließende Identitätsklärung vorlegen. Es gebe nach wie vor keine Möglichkeit, durch amtliche Register in Somalia verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige zu erhalten. Die dem Kläger durch die somalische Botschaft in Berlin ausgestellte Geburtsurkunde habe keine Beweiskraft zur Klärung der Identität. Bestätigungen durch die somalische Botschaft über die Identität einer Person und Bestätigungen durch die Botschaft über das Bestehen der somalischen Staatsangehörigkeit seien nicht als Identitätsnachweis bei deutschen Behörden geeignet. Diese würden – wie sich vorliegend gezeigt habe – nur auf Zuruf und nicht durch Prüfung in Somalia durch die somalische Botschaft ausgestellt.

Hiergegen erhob der Kläger am 27. Januar 2020 Widerspruch, den er damit begründete, hinsichtlich der Frage der Identitätsklärung sei eine Ausnahme zu machen, wenn die betroffene Person in der Bundesrepublik Deutschland Verwandte habe, deren Identität bereits geklärt sei und die eine Verwandtschaft zur betroffenen Person bezeugen könnten. Dies habe auch für Verwandte zu gelten, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber in einem anderen europäischen Mitgliedstaat oder einem sonstigen, vergleichbare Standards besitzenden Staat lebten. So habe er einen älteren Bruder, der in den USA lebe und dort amerikanischer Staatsbürger sei, sowie einen in Schweden lebenden Onkel, der die schwedische Staatsbürgerschaft besitze.

Seinem Widerspruch fügte er eine durch einen Notar aus Massachusetts beglaubigte Erklärung des Herrn T. B. B. vom 13. April 2020 bei. Darin gab dieser an, er sei US-Staatsbürger, zuvor aber sei er Asylsuchender somalischer Herkunft gewesen. Der Kläger sei sein biologischer Bruder und ethnisch Somali aus Somalia. Zum Zeitpunkt der Geburt des Klägers sei er 15 Jahre alt gewesen. Beigefügt war eine Kopie des amerikanischen Passes des Herrn T. B. B..

Der Kläger legte ferner eine Erklärung des Herrn O. Y. M. vom 4. November 2020 bei, wonach dieser schwedischer Staatsbürger sei, ursprünglich aber aus Somalia

stamme. Er sei der Onkel mütterlicherseits des Klägers. Dem fügte er Kopien eines in Mogadischu im Jahr 1973 ausgestellten Identitätsdokuments sowie seines schwedischen Passes bei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2021 wies der Stadtrechtsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück und machte sich die Begründung des Ausgangsbescheides zu eigen. Die Identitätsprüfung der Ausländerbehörde im aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisverfahren habe keine Bindungswirkung für die Einbürgerungsbehörde. Die Identität des Klägers sei vorliegend nicht in einem Maße gesichert, das den strengen Vorgaben des Staatsangehörigenrechts gerecht werde. Eine unverschuldete Beweisnot eines Antragstellers sei zwar im Rahmen einer freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Auch dann gelte allerdings der im Staatsangehörigenrecht entscheidende Anlass der Begegnung von Missbrauchsgefahren, was dazu führe, dass bei verbleibenden Zweifeln dennoch der Antragsteller die dahingehende Feststellungslast trage. Nichts anderes ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche eine mehrstufige Prüfung vorsehe. Im vorliegenden Fall seien zwar zwei Zeugen benannt worden. Diese befänden sich jedoch im Ausland, so dass weder die Identität der Zeugen hinsichtlich ihrer Beziehung zum Kläger noch deren eigene Angaben im Inland überprüft werden könnten. Selbst wenn man das Zeugenangebot in Betracht ziehen würde, müsste die Frage aufgeworfen werden, ob die genannten Zeugen in den USA und Schweden einer dem deutschen Staatsangehörigenrecht vergleichbaren Identitätsprüfung unterzogen worden seien. Denn nur die mit gleichem Maßstab gesicherte Identität der Zeugen könne überhaupt Grundlage einer inhaltlichen Auseinandersetzung sein. Insoweit unterscheide sich der Fall des Klägers, zu dem es eine Vielzahl vergleichbarer Fälle im Bundesgebiet gebe, von dem absoluten Einzelfall einer in einem tibetanischen Kloster aufgewachsenen Chinesin, welcher der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegen habe. Dass es sich bei der Situation des Klägers nicht um einen Einzelfall handele, zeige sich insbesondere an der Befassung des Bundestages mit der Frage der rechtlichen Lage von somalischen Staatsbürgern in Deutschland im Rahmen einer kleinen Anfrage. Der Gesetzgeber habe bislang jedoch nicht darauf reagiert, wie der Umgang mit strukturell gleichliegenden Fällen geregelt werden könnte. Ein der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vergleichbar herausstechender

Einzelfall liege jedoch hier nach den bisherigen Ausführungen nachweisbar nicht vor, es verblieben Zweifel an der Identität des Klägers.

Am 14. Juni 2021 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt er seine Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor, hinsichtlich der Identitätsklärung stammten die von ihm vorgelegten Dokumente zwar sämtlich aus der Zeit nach 1991. Bei ihm bestehe allerdings die Besonderheit, dass er glaubhaft und schlüssig dargelegt habe, Verwandte in Schweden und in den USA zu haben, die beide in den entsprechenden Staaten eingebürgert worden seien. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Beklagte behaupte, die Verwandten kämen nicht als Zeugen in Betracht. Es sei davon auszugehen, dass die Identitätsfeststellung der Verwandten in den USA und in Schweden nach ähnlichen Standards wie in Deutschland betrieben werde. Aufgrund der zahlreichen vorgelegten Dokumente unterschiedlicher Behörden zu unterschiedlichen Zeiten bestünden keine Zweifel an seiner Identität und seiner somalischen Herkunft.

Mit der Klageschrift legte der Kläger ferner eine am 15. Mai 2018 ausgestellte Geburtsurkunde vor, die mit dem Siegel des Bürgermeisters Mogadischus versehen war, sowie einen Pass („Identity Card“) der Somalischen Republik, der am 19. Juni 2021 in Berlin ausgestellt wurde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7. Januar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 zu verpflichten, ihn in den deutschen Staatsverbund einzubürgern,

sowie die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Ausgangsbescheid in der Form des Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den übrigen Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Ablehnung des Antrages des Klägers auf Einbürgerung im Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG –.

Maßgeblich für die Prüfung des mit der Verpflichtungsklage verfolgten Einbürgerungsanspruchs ist die gegenwärtige Rechtslage (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2017 – 1 C 16/16 –, BVerwGE 159, 85-95, juris Rn. 9) und damit das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538).

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Abs. 1 Satz 1 StAG oder gesetzlich vertreten ist, auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind, die weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 StAG vorliegen und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

Dies ist beim Kläger der Fall.

Zwischen den Beteiligten im Streit steht vorliegend allein die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit des Klägers. Die Kammer geht indes vom Vorliegen auch dieser Voraussetzung aus.

Die Identität und die bisherige Staatsangehörigkeit sind im Sinne des Gesetzes grundsätzlich dann „geklärt“, wenn zur Überzeugung der Behörde oder des Gerichts nachgewiesen ist, dass der Ausländer unter den angegebenen Identitätsmerkmalen (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) in seinem Herkunftsland zutreffend registriert ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. März 2021 – 19 E 561/20 –, juris Rn. 5; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. April 2021 – 4 LB 7/20 –, juris Rn. 35, jeweils m.w.N.).

Die Voraussetzungen für die Klärung der Identität müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass es bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit mitwirkenden Einbürgerungsbewerbern auch dann möglich bleibt, ihre Identität nachzuweisen, wenn sie sich in einer Beweisnot befinden, etwa weil deren Herkunftsländer nicht über ein funktionierendes Personenstandswesen verfügen oder ihre Mitwirkung aus Gründen versagen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder weil diese als schutzberechtigte Flüchtlinge besorgen müssen, dass eine auch nur gleichsam technische Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslandes Repressalien für Dritte zur Folge hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 – 1 C 36/19 –, BVerwGE 169, 269-278, juris Rn. 15).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die der Identitätsklärung zugrunde liegenden sicherheitsrechtlichen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das grundrechtlich geschützte Recht des Einbürgerungsbewerbers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 a.a.O., juris Rn. 17).

Danach hat der Einbürgerungsbewerber den Nachweis seiner Identität zuvörderst und in der Regel durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen (erste Stufe). Ist er nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm dessen

Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar (zweite Stufe), so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachweisen, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z.B. Führerschein, Dienstaussweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z.B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen). Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 a.a.O., juris Rn. 18).

Ist der Einbürgerungsbewerber auch nicht im Besitz solcher sonstigen amtlichen Dokumente und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar (dritte Stufe), so kann sich der Ausländer zum Nachweis seiner Identität sonstiger nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – zugelassener Beweismittel bedienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 a.a.O., juris Rn. 19; so auch OVG RP, Beschluss vom 1. Februar 2016 – 7 A 11020/15.OVG –, S. 4 ff. BA). Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeugenaussagen. Ist dem Einbürgerungsbewerber auch ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar (vierte Stufe), so kann die Identität des Einbürgerungsbewerbers ausnahmsweise allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 a.a.O., juris Rn. 19).

Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist dabei nur zulässig, wenn es dem Einbürgerungsbewerber trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis seiner Identität zu führen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG beziehungsweise – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO gilt auch in Bezug auf das Erfordernis der Klärung der Identität der Untersuchungsgrundsatz. Dieser wird indes infolge des Umstands, dass die

Identität die Sphäre des Einbürgerungsbewerbers unmittelbar berührt, durch dessen verfahrensrechtliche Mitwirkungslast eingeschränkt. Während die Einbürgerungsbehörde insoweit primär eine Hinweis- und Anstoßpflicht trifft, unterliegt der Einbürgerungsbewerber gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz, AufenthG – im Hinblick auf die Klärung seiner Identität einer umfassenden, bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit reichenden Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit. Er ist gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um seine Identität nachzuweisen, und alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die hierfür erforderlichen Beweismittel beizubringen. Genügt er dieser Pflicht nicht oder nicht in dem geschuldeten Umfang, so ist dem im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 24 VwVfG beziehungsweise – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO Rechnung zu tragen. Können verbleibende Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien nicht ausgeräumt werden, so trägt der Einbürgerungsbewerber die diesbezügliche Feststellungslast (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 a.a.O., juris Rn. 21; Urteil vom 1. September 2011 – 5 C 27/10 –, BVerwGE 140, 311-319, juris Rn. 25).

Für die Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 VwGO ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183, juris Rn. 16). Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen hierfür jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 a.a.O., juris Rn. 20).

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Kammer von der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit des Klägers überzeugt.

Der Kläger vermag sich zur Identitätsklärung zunächst nicht mit Erfolg auf den ihm durch die Botschaft der Bundesrepublik Somalia in Berlin am 10. Juni 2021 ausgestellten Pass zu berufen. Selbiges gilt für die ihm ebenfalls am 10. Juni 2021 ausgestellte Identitätskarte. Nicht zum Nachweis der Identität geeignet sind

ebenfalls die vorgelegte, durch die Stadt Mogadischu ausgestellte Geburtsurkunde vom 15. Mai 2018, die durch die somalische Botschaft Berlin am 9. August 2019 ausgestellte Geburtsurkunde sowie deren Bescheinigung ebenfalls vom 9. August 2019, dass der Kläger die somalische Staatsangehörigkeit besitze. Somalische Pässe und Passersatzdokumente, die nach dem 31. Januar 1991 ausgestellt worden sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt. Denn es besteht keine Möglichkeit, über amtliche Register verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Somalia zu erhalten (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021 [Stand: Januar 2021], S. 25). Dokumente und Bestätigungen der somalischen Botschaft über die Identität und somalische Staatsangehörigkeit werden in der Regel nur auf Grundlage der Angaben der Antragsteller ausgestellt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur rechtlichen Lage von somalischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in Deutschland, BT-Drs. 19/4022 vom 27. August 2018, S. 3 und 9). So hat auch im vorliegenden Fall der Kläger ausweislich eines Aktenvermerks der Beklagten vom 25. September 2019 dieser gegenüber auf Nachfrage eingeräumt, der Botschaftsangestellte habe sich mit ihm in Somali unterhalten und sei deshalb zu dem Schluss gekommen, dass er Somali sein müsse. Unter diesen Umständen sind die vorgelegten somalischen Urkunden lediglich dazu geeignet, Anhaltspunkte zur Identität des Klägers und Indizien für die Klärung des Sachverhalts zu geben (vgl. BayVGh, Beschluss vom 4. Dezember 2018 – 5 C 18.2372 –, juris Rn. 10).

Die Identitätsklärung wird ferner nicht dadurch entbehrlich, dass dem Kläger am 25. März 2016 eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist. Diese entfaltet nur insoweit Tatbestandswirkung, als darin die Rechtmäßigkeit des dauerhaften Aufenthalts der Klägerin begründet wird. Die Richtigkeit der darin festgehaltenen Personalien nimmt hingegen als bloße Vorfrage nicht an der Tatbestandswirkung teil (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011 – 5 C 27/10 –, BVerwGE 140, 311-319, juris Rn. 20).

Ferner ergibt sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheid des BAMF vom 20. März 2013 keine über das Asylverfahren hinausgehende Bindungswirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011 a.a.O., juris Rn. 19).

Auch der am 28. März 2019 ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge nach Art. 28 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention hat keine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2011 a.a.O., juris Rn. 21; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. April 2021 – 4 LB 7/20 –, juris Rn. 41).

Der Kläger, der sich mithin lediglich im Besitz nicht anerkennungsfähiger somalischer Dokumente und somit in einer unverschuldeten Beweisnot befindet, hat seine Identität jedoch mit sonstigen, nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zugelassenen Beweismitteln nachgewiesen (dritte Stufe nach der Stufenprüfung des Bundesverwaltungsgerichts). Hierzu zählen insbesondere schriftliche oder elektronische Äußerungen von Zeugen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG.

So kann die Identität eines Einbürgerungsbewerbers in Beweisnot etwa auch durch Befragung oder Vernehmung von in Deutschland lebenden Personen, die ihn noch aus dem Heimatland kennen, oder durch eidesstattliche Versicherungen solcher Personen festgestellt werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. Februar 2016 – 7 A 11020/15.OVG –, S. 4 ff. BA). Der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG kann indes nicht entnommen werden, dass diese auf Äußerungen von in Deutschland lebenden Zeugen beschränkt wäre.

Hier hat der Kläger bereits im Widerspruchsverfahren Erklärungen der Herren T. B. B. und O. Y. M. vom 13. April und 4. November 2020 vorgelegt, die darin bestätigten, der Bruder bzw. der Onkel des Klägers sowie somalischer Herkunft zu sein. Diese Erklärungen lassen hinreichende Rückschlüsse auf die Identität des Klägers zu.

In seinem Affidavit – dem Äquivalent einer eidesstattlichen Versicherung – erklärte Herr T. B. B. unter Beifügung einer Kopie seines US-amerikanischen Passes, er sei vor seiner Einbürgerung Asylsuchender aus Somalia gewesen und der biologische Bruder des Klägers. Herr O. Y. M. erklärte, vor seiner Einbürgerung in Schweden ursprünglich aus Somalia zu stammen und der Onkel mütterlicherseits des Klägers zu sein.

Vor allem die Erklärung des O. Y. M. ist geeignet, die Angaben des Klägers zu seiner Person zu belegen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht deren Berücksichtigung nicht entgegen, dass dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Denn es ist auch ohne persönliche Anhörung des Herrn O. Y. M. davon auszugehen, dass dessen Identität hinreichend gesichert ist. Dies ergibt sich zum einen aus der Übereinstimmung der Angaben zur Person in seinem schwedischen Pass und der vorgelegten somalischen Identitätskarte vom 31. Januar 1973, zum anderen aus dem Umstand, dass er in Schweden eingebürgert und in diesem Zuge einer Identitätsprüfung unterzogen worden ist. Das schwedische Einbürgerungsverfahren dürfte auch keine im Wesentlichen geringeren Anforderungen an die Identitätsklärung stellen als das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. So stellt laut der Homepage der schwedischen Migrationsbehörde (<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Becoming-a-Swedish-citizen/Apply-for-citizenship/Citizenship-for-adults.html#identity>, zuletzt abgerufen am 24. März 2022) der Nachweis der Identität eine der Einbürgerungsvoraussetzungen dar. Hierfür ist grundsätzlich die Vorlage eines Nationalpasses erforderlich. Für Somalia gilt in Schweden – wie auch hier – die Besonderheit, dass Pässe und Identitätsdokumente, die nach Januar 1991 ausgestellt wurden, nicht als berücksichtigungsfähig angesehen werden (<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Becoming-a-Swedish-citizen/Migration-Agency-assessment-of-identity-documents.html#Somalia>, zuletzt abgerufen am 24. März 2022). Ausnahmen kommen in Betracht, wenn der Betroffene für mindestens acht Jahre in Schweden gelebt hat, die Angaben zur Identität glaubhaft sind und keine Möglichkeit besteht, taugliche Identitätsdokumente zu erlangen (<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Becoming-a-Swedish-citizen/Apply-for-citizenship/Citizenship-for-adults.html#identity>, zuletzt abgerufen am 24. März 2022). Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass Herr O. Y. M. im schwedischen Einbürgerungsverfahren seine Identität bereits durch Vorlage des im hiesigen Klageverfahren ebenfalls in Kopie vorgelegten, am 31. Januar 1973 in Mogadischu ausgestellten und damit in zeitlicher Hinsicht nicht per se von der Berücksichtigung ausgeschlossenen Identitätsdokumentes nachgewiesen haben wird.

In inhaltlicher Hinsicht lässt die Erklärung des Herrn O. Y. M. im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen den Schluss zu, dass dieser tatsächlich der Onkel des Klägers mütterlicherseits ist.

Für ein solches Verwandtschaftsverhältnis spricht maßgeblich die Identität des Familiennamens – der sich aus Vaternamen und Namen des Großvaters zusammensetzt – des Herrn O. Y. M. und der Mutter des Klägers, Frau N. Y. N.. Auch stimmt der auf dem somalischen Identitätsdokument von 1973 vermerkte Name mit jenem auf dem schwedischen Pass überein, kleinere Abweichungen in der Schreibweise des Namens („X. X .X.“ in der Identitätskarte vom 31. Januar 1973) sind insoweit unerheblich. Ungeachtet des Umstandes, dass lediglich eine einfache Erklärung des Herrn O. Y. M. vorgelegt wurde, geht die Kammer davon aus, dass diese auch tatsächlich von diesem stammt. Indiz hierfür ist zum einen die in der Erklärung angegebene E-Mail-Adresse „XXX@gmail.com“, die einen engen Zusammenhang mit dem Namen und Geburtsdatum des Onkels (5. Juli 1957) aufweist. Zum anderen ist es als äußerst unwahrscheinlich anzusehen, dass eine unbekannte dritte Person sowohl an eine Kopie des schwedischen Passes als auch des somalischen Identitätsdokuments gelangen könnte, um sich sodann als dieser auszugeben.

Das damit schlüssig dargelegte Verwandtschaftsverhältnis begründet gewichtige Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Angaben des Klägers zu seiner Person und somalischen Staatsangehörigkeit im streitgegenständlichen Einbürgerungsverfahren.

Dies wird weiter plausibilisiert durch die – eidesstattlich vor einem Notar in Massachusetts versicherten – Angaben des Herrn T. B. B. zum Verwandtschaftsverhältnis als Bruder des Klägers, für das zudem die Identität von Vaternamen und Namen des Großvaters spricht. Dies gilt, auch wenn Herr T. B. B. anders als der Onkel kein aus der Zeit vor Januar 1991 stammendes, seine Identität bestätigendes somalisches Identitätsdokument vorgelegt hat. Gleichwohl dürfte auch in diesem Fall davon ausgegangen werden können, dass die Identität des Bruders des Klägers im US-amerikanischen Einbürgerungsverfahren hinreichend geprüft worden ist.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die im Einbürgerungsverfahren getätigten Angaben des Klägers zu seiner Person korrekt und mithin seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind. Dies ergibt sich aus den Angaben des Onkels des Klägers, der eidesstattlichen Versicherung des Bruders und dem Umstand, dass der Kläger seit der Einreise in das Bundesgebiet nur mit einer, nämlich der auch heute verwendeten Identität aufgetreten ist – die im Asylverfahren angegebene Aliasidentität „XXX“ stellt eine bloße andere Schreibweise desselben Namens des Klägers und sich somit letztlich als unerheblich dar. Nicht zuletzt spricht dafür, dass es sich bei dem Kläger auch wirklich um die Person des A. B. B. handelt, dass er überhaupt mit seinem Bruder in den USA und seinem Onkel in Schweden in Kontakt treten und deren Erklärungen beschaffen konnte. Dies führt in der Gesamtbetrachtung mit den Angaben des Klägers im Einbürgerungsverfahren und dem Umstand, dass sich auch aus der Ausländerakte und insbesondere der Niederschrift über die Anhörung im Asylverfahren keine Widersprüchlichkeiten ergeben, zu einem stimmigen Gesamtbild von der Identität und Staatsangehörigkeit des Klägers, das mit den von ihm getätigten Angaben übereinstimmt und Zweifeln Einhalt gebietet.

Da somit die Identität und Staatsangehörigkeit des Klägers als geklärt anzusehen sind, ist seine auf Einbürgerung gerichtete Verpflichtungsklage erfolgreich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO notwendig, da es dem Kläger in Anbetracht der rechtlichen Problematik des vorliegenden Falles nicht zumutbar war, das Widerspruchsverfahren selbst zu führen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO i.V.m. § 709 Zivilprozessordnung – ZPO –.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Hamm

gez. Dr. Heinemeyer

B e s c h l u s s

der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 25. März 2022

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziff. 42.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 [NVwZ-Beilage 2013, S. 57 ff.]).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Hamm

gez. Dr. Heinemeyer